



Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Stadtratsbeschluss vom 25. Februar 2015 (170)
mit Änderung vom 13. Juli 2016 (628)

Gestützt auf Ziff. 7.1 Abs. 2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (EAR; AS 732.210) erlässt der Stadtrat das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) gilt im Versorgungsgebiet des ewz in der Stadt Zürich.

II. Gebühren für Umtriebe und hoheitliche Dienstleistungen

Art. 2 Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussgebühren¹

Zahlungserinnerung	kostenlos
Kostenpflichtige Mahnung	Fr. 20.–
Letzte Zahlungsaufforderung	Fr. 40.–
Pro Wiederanschluss nach Unterbrechung der Stromzufuhr aufgrund durchgeführter Inkassoverfahren	Fr. 145.–

Art. 3 Gebühren für die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen

Die Gebühren für die Leistungen gemäss Ziff. 2.4.6 Abs. 2 lit. a–d EAR werden jährlich anhand einer Kostenermittlung aufgrund branchenüblicher Kalkulationsgrundlagen berechnet. Die Direktorin oder der Direktor des ewz setzt die Gebühren jährlich fest und teilt sie den Installateurinnen und Installateuren mit.

¹ Fassung gem. STRB Nr. 628 vom 13. Juli 2016; Inkraftsetzung 1. Januar 2017.

Art. 4 Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ab- und Auslesung und Verrechnung von Energie

Zusätzlicher Haushaltzähler, der vom ewz abgelesen wird	Jährliche Gebühr von Fr. 84.–
Austausch des vorhandenen Haushaltzählers durch einen Lastgangzähler und Auslesung oder Zusätzlicher Lastgangzähler, der vom ewz ausgelesen wird	Monatliche Gebühr von Fr. 40.–
Bereitstellung der Kommunikationsinfrastruktur für die Fernauslesung von Messdaten – in der Hausinstallation der Kundin oder des Kunden oder – für Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung über 30 kVA	Die Installationskosten trägt die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage (EEA)
Kosten für Lastgangzähler und Messdatenaufbereitung für Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung über 30 kVA	Monatliche Gebühr von Fr. 40.–
Zwischenablesung Auf Kundenwunsch (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung) Für Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung unter 30 kVA, für quartalsweise Meldung (Herkunft und Menge) an die zuständige Bilanzgruppe Durch Kundin oder Kunde vorgenommen (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	Fr. 45.– pro Zwischenablesung Fr. 25.– pro Zwischenablesung Fr. 20.– pro Zwischenablesung
Verursacht eine Kundin oder ein Kunde innert zwei Jahren ab Installationsdatum des bestehenden Haushalts- oder Lastgangzählers	nach Aufwand

einen Wechsel des Zählers, trägt die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer die entstehenden Kosten für die Demontage und Neuinstallation	
---	--

Art. 5 Temporäre Netzanschlüsse

Gebühr für temporäre Anschlüsse an das Verteilnetz (z. B. kurzfristige Anschlüsse für Veranstaltungen aller Art)	Fr. 3.– pro Ampère
--	--------------------

² Der Aufwand für das Erstellen der temporären Anschlüsse, die Kontrolle der Installation und die Demontage wird separat nach Aufwand verrechnet. Ebenso wird die Miete für zur Verfügung gestelltes Installationsmaterial separat verrechnet.

³ Die bezogene Elektrizität wird zusätzlich verrechnet gemäss den anwendbaren Tarifen und Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 Reserve-, Not- und Sanierungsanschlüsse

¹ Das ewz kann die Projektierung, den Bau und den Betrieb von Reserveanschlüssen, Notanschlüssen und Sanierungsanschlüssen zu einer kostendeckenden Pauschale anbieten. Es schliesst zu diesem Zweck mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab.

² Der Betrieb von Reserve-, Not- und Sanierungsanschlüssen ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Vertragsverlängerungen um jeweils weitere fünf Jahre sind möglich, sofern die allgemeine Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt.

³ Reserve-, Not- und Sanierungsanschlüsse verbleiben im Eigentum des ewz.

Art. 7 Gebühren für die Kontrolle von Sicherheitsnachweisen (SiNa)

Erinnerungsschreiben für fehlenden Sicherheitsnachweis	kostenlos
Pro 2. Aufforderung fehlender Sicherheitsnachweis	Fr. 40.–
Erinnerungsschreiben für fehlende Unterlagen	kostenlos
Pro 2. und weitere Aufforderung fehlender Unterlagen	Fr. 40.–

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Postbearbeitungsgebühren²

Die von der Post bei der Einzahlung von Rechnungen am Postschalter erhobenen Bearbeitungsgebühren kann das ewz der Kundin oder dem Kunden weiterverrechnen.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Für Zähler, die ab dem 1. April 2015 installiert und ab- oder ausgelesen werden, gelten die Gebühren gemäss diesem Reglement.

² Für zusätzliche Zähler, die vor dem 1. April 2015 installiert wurden und für die bereits eine Pauschalgebühr bezahlt wurde, werden keine periodischen Gebühren gemäss diesem Reglement verrechnet.

³ Kundinnen und Kunden, die seit dem 1. Januar 2009 Netzzugang beansprucht haben und die gemäss bisherigem Reglement Gebühren für Messeinrichtungen bezahlt haben, erhalten bis Ende 2015 eine vollumfängliche Rückerstattung dieser Gebühren durch das ewz.

Art. 10 Mehrwertsteuer

Alle Gebühren dieses Reglements verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet und wird zum jeweils gültigen Satz verrechnet.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Das bisherige Reglement vom 30. August 2006 (STRB Nr. 993/2006) wird aufgehoben. Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

² Fassung gem. STRB Nr. 628 vom 13. Juli 2016; Inkraftsetzung 1. Januar 2017.